

- 174 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 175 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.2016 vom 11.12.2020**
- 176 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach, Burbach und Viehbach**
- 177 Kraftloserklärung**

174 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2		572 - 573	Gudrun Badneck
1+2		578 - 579	Vera Vancompennolle
13W	003	015	Mathias Nitschke
19W	001	021 – 022	Karl-Otto Schmidt
19W	003	018 – 019	Günter Zirkel
19W	004	023 – 024	Helga Schloz
E		011 – 012	Ingrid Schiefer
J		130 – 131	Ingeborg Kölsch
K		045	Dietmar Roth
L		128	Gudrun Poller

Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2KRE		007	Jürgen Schmitz
18A	005B	028	unbekannt
18A	005B	029	unbekannt
18A	005B	030	unbekannt
18A	005B	031	unbekannt
18A	005B	032	unbekannt
18A	005C	001	unbekannt
18A	005C	002	unbekannt
18A	005C	003	unbekannt
18R	001	008	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
18R	001	009	Marianne Dehmel
18R	001	010	Ordnungsamt Solingen
18R	001	011	Ursel Abel
18R	001	012	Diakonisches Werk Leverkusen
18R	001	024	Marianne Freund
18R	001	026	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
L	RE	022	Hans-Jürgen Bandemer
L	RE	023	Alice Wank

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden.

Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **16.01.2021** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert-Momm, Zimmer 284, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 16.12.2020
 Stadt Langenfeld Rhld.
 Gez.
 Frank Schneider
 Bürgermeister

175 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.2016 vom 11.12.2020

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 08.12.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

I.				
Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.2016 vom 11.12.2020				
Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 18 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3 und 4 Gebührengesetz NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S.524/SGV.NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:				
Art. 1:				
Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1) der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt wird wie folgt geändert:				
Anlage 1 zu § 8 Abs. 1				
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt				
Tarif	Gebührensatz je angefangener m² beanspruchter Fläche	Jahresgebühr	Mindestgebühr je Erlaubnis	
Baubereich				
1.	Baubuden, Container (Aufenthalt), Baustoff- u. Materiallagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Bauumzäunungen, und Baugeräte			
a)	je angefangenem Monat (ohne Straßensperrung)	3,80		250,00
b)	je Woche	1,50		5,00
c)	Tagesgebühr	2,00		15,00
2.	Gerüste, Schrägaufzüge, Fahrleitern			
a)	Tagesgebühr	2,20		15,00
b)	je angefangene Woche	1,50		30,00
c)	je angefangener Monat	4,00		100,00

3. +3	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche i. V. m. notwendiger Straßensperrung je Tag	25,00		25,00
4.	Kabelbrücken bodenliegend pro lfd. Meter			
a)	Tagesgebühr	1,00		10,00 pro Erlaubnis
b)	je angefangene Woche	2,00		15,00 pro Erlaubnis
c)	je angefangener Monat	8,00		25,00 pro Erlaubnis
5.	Kabelbrücken aufgeständert pro lfd. Meter			
a)	je angefangene Woche	1,50		15,00 pro Erlaubnis
b)	je angefangener Monat	4,00		25,00 pro Erlaubnis
6.	Container und Großraumbehälter je m ² beanspruchter Fläche und Tag	0,85		15,00
7.	Sammelcontainer Recycling			
a)	Altkleider	1,15	410,00	
b)	Altglas	0,70	245,00	
Gewerbliche Nutzungen				
8.	Aufstellung von Automaten, Auslagen, Schau- und Reklamekästen, Werbereiter, Kundenstopper, Werbetafeln, Beachflags, Firmenschilder oder Vitrinen, die mit dem Boden verbunden sind, die Straßenbegrenzungslinie überschreiten oder mehr als 20cm in den Straßenraum hineinragen pro angefangenem Monat	8,50		25,00 pro Erlaubnis
9.	Tische u. Sitzgelegenheiten pro angefangenem Monat	2,25	18,60/qm	25,00
10.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmittel an der Stätte der Erzeugung pro angefangenem Monat	1,65		25,00
11.	Weihnachtsbaumverkauf pro angefangenen 50 qm			85,00
12.	Werbeanlagen über dem Verkehrsraum pro qm Werbefläche (mehrseitige Flächen werden addiert)	1,10		25,00 pro Erlaubnis
Information				
13.	Plakatierungen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld bis DINA0 bis zu 50 Plakate auf eigenen Werbeträgern des Erlaubnisnehmers			
a)	je Veranstaltung und Woche	28,00		
b)	Jahresgebühr für alle Plakatierungen eines Erlaubnisnehmers			430,00

14.	Werbepbanner bis 6qm an Zäunen, Schutzgitter pro Werbepbanner je Veranstaltung und Woche	5,00		35,00
15.	Aufstellung von mobilen Infoständen für Vereine und Verbände, Parteien außerhalb des Wahlkampfes pro Tag	1,50		7,50
16.	Aufstellung von mobilen Infoständen für Spendensammlungen gewerblicher Anbieter	2,50		15,00
Mobilität				
17.	Bereitstellung von Fahrrädern, E-Rollern, E-Scootern im Verleihsystem pro Fahrzeug im Stadtgebiet jährlich			15,00
17a	Aufstellung von Fahrrädern, E-Rollern, E-Scootern im Freeflow-Verleih bis zu 5 Fahrzeugen an der gleichen Stelle	gebührenfrei		
a)	ab 5 Fahrzeugen		5,00/qm	
b)	gesondert gekennzeichnete Aufstellflächen pro angefangenem Monat	0,50		25,00
c)	Aufstellanlagen (bauliche) pro angefangenem Monat	1,00		50,00
d)	Ladestationen pro angefangenem Monat	1,50		75,00
18.	Befahren der Fußgängerzone für gewerbliche Zwecke je Fahrzeug	10,00	255,00	
19.	Befahren gesperrter Straßen je Fahrzeug	5,65	57,50	
20.	Ladesäulen für E-Mobile (Kraftfahrzeuge)			
a)	bewirtschaftete Parkplätze pro Stellplatz		1600,00	
b)	unbewirtschaftete Parkplätze pro Stellplatz		200,00	
21.	Inanspruchnahme bewirtschafteter Parkflächen zusätzlich pro Stellplatz	5,00		
Sonstiges				
22.	Durchführung privater Straßenfeste, Polterabende usw. inkl. Straßensperrung	17,50		
23.	Private Wohnungs-umzüge inklusive Haltverbot für 1 Stellplatz	20,00		
24.	gewerbliche Umzüge inklusive erforderliche Haltverbote pro Fahrzeug/Hänger bis 7,5t	25,00		

	pro Fahrzeug/Hänger bis 12 t	35,00	
	pro Fahrzeug/Hänger über 12 t	45,00	
	pro Möbellift	15,00	
25.	Genehmigung von Umzügen bei Volksfesten u. ä. je Veranstaltung		35,00 pro Veranstaltung
26.	Film- und Fotoarbeiten pro Tag nach beanspruchter Fläche (inklusive Nebenflächen für Catering etc))		
a)	bis 50m ²	50,00	
b)	bis 100m ²	150,00	
c)	bis 200m ²	250,00	
d)	ab 200m ²	500,00	
e)	mit Intervallsperrung zusätzlich	25,00	
f)	mit Vollsperrung zusätzlich	50,00	
27.	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Fläche	1,00	25,00

Art. 2:

Anlage 3 zu § 8 (Abs. 2) der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zu § 8 (Abs. 2) Verwaltungsgebühr

1. Verwaltungsgebühr

Berechnungsgrundlage

Sondernutzungsgebühr EUR	Gebührensatz EUR
bis 10,00	5,00
bis 25,00	7,50
bis 50,00	12,50
bis 100,00	20,00
bis 250,00	50,00
bis 500,00	75,00
bis 750,00	100,00
bis 1000,00	150,00
ab 1000,00	250,00

2. Ortsbesichtigungen

Ortsbesichtigungen zusätzlich ein weiterer Gebührensatz, maximal jedoch ein Zuschlag von 100,00 EUR.

3. Verlängerung bereits erteilter Genehmigungen

½ der Verwaltungsgebühr nach Ziff. 1

Art. 3:

Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

II. Begründung

Die Sondernutzungssatzung und die dazugehörigen Gebührentarife wurden zuletzt im März 2016 angepasst. Zwischenzeitlich haben sich verschiedene neue Formen der Sondernutzung ergeben, die ungeregelt waren und nur über den Auffangtarif in des bisherigen Nr. 16 berechnet werden konnten.

Zu Art I.

Bezogen auf den Einzelhandel und die Gastronomie die durch die Corona-Pandemie und die erforderlichen Einschränkungen besonders belastet wurden, soll eine Anhebung für 2021 unterbleiben. Hier wurden seit März 2020 bis April 2021 die Gebühren für Auslagen und Außengastronomie durch Ratsbeschluss ausgesetzt. Mit zunehmender Normalisierung werden auch diese Gebühren dann wieder erhoben, sollen aber zunächst auf dem vorpandemischen Niveau bleiben.

Wie bisher sind die Gebühren im Regelfall pro qm und Tag berechnet, bei Abweichungen sind diese dargelegt. Zudem gibt es für verschiedene Sachverhalte Jahresgebühren und Mindestgebühren.

Die Mindestgebühr beruht darauf, dass durch geringe Quadratmeterpreise bei hohem Aufwand und starker Entziehung der Fläche für den Gemeingebrauch ein Mindesttarif erhoben werden kann.

Nachfolgend finden Sie die Gegenüberstellung zum bisherigen Tarif soweit nicht neu eingeführt und Begründungen einzelner Tarifstellen, soweit es sich nicht nur um eine Inflationsanpassung handelt.

Mit den neuen Tarifen wurde die Nummerierung überarbeitet und nach Themen neu sortiert.

Im Einzelnen:

Tarif	Gebührensatz je angefangener m ² beanspruchter Fläche	Jahresgebühr	Mindestgebühr je Erlaubnis
Baubereich			
1. Baubuden, Container (Aufenthalt), Baustoff- u. Materiallagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baumzäunungen, und Baugeräte			
a) je angefangenem Monat (ohne Straßensperrung)	3,80 bisher 3,50		250,00 unverändert
b) je Woche	1,50 bisher 1,00		65,00 bisher
c) Tagesgebühr	2,00 bisher 1,70		15,00 bisher 10
<i>Die Anpassung erfolgt zum Ausgleich von Inflationseffekten.</i>			
2. Gerüste, Schrägaufzüge, Fahrleitern			
a) Tagesgebühr	2,20 bisher 1,70		unverändert 15,00
b) je angefangene Woche	1,50 bisher 1,00		unverändert 30,00
c) je angefangener Monat	4,00 bisher 3,50		unverändert 100,00
3. Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche i. V. m. notwendiger Straßensperrung je Tag			25,00
4. Kabelbrücken/-kanäle bodenliegend pro lfd. Meter			
a) Tagesgebühr	1,00		10,00 pro Erlaubnis
b) je angefangene Woche	2,00		15,00 pro Erlaubnis
c) je angefangener Monat	8,00		25,00 pro Erlaubnis

In den vergangenen Jahren häufen sich Baustelleneinrichtungen, bei denen Kabelführungen über öffentliche Straßen erforderlich werden (Baulückenverdichtung etc.). Daher wurde der Tarif neu eingeführt. Er orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in Nachbarstädten.

5.	Kabelbrücken aufgeständert pro lfd. Meter			
a)	je angefangene Woche	1,50		15,00 pro Erlaubnis
b)	je angefangener Monat	4,00		25,00 pro Erlaubnis

In den vergangenen Jahren häufen sich Baustelleneinrichtungen, bei denen Kabelführungen über öffentliche Straßen erforderlich werden (Baulückenverdichtung etc.). Daher wurde der Tarif neu eingeführt. Kabelbrücken sind ein geringeres Risiko für Fußgänger und Radfahrer, zugleich aber aufwändiger herzustellen. Der im Vergleich zu Tarif 4 geringere Ansatz soll Anreiz sein, bei längeren Baustellen diese Form zu wählen. Im Übrigen orientiert sich der Tarif sich an vergleichbaren Regelungen in Nachbarstädten.

6.	(Schütt-) Container und Großraumbehälter je m ² beanspruchter Fläche und Tag	0,85 bisher 0,65		15,00 bisher 10,00
----	---	-------------------------	--	---------------------------

7.	Sammelcontainer Recycling			
a)	Altkleider	1,15	410,00	
b)	Altglas	0,70	245,00	

Ungeregelt waren bisher die Stellplatztarife für Altkleider und Altglascontainer, die sich dann an dem Auffangtatbestand bzw. den Großraumcontainer orientierten. Daher wurde nun ein eigenständiger Tarif eingeführt, der sich an vergleichbaren Regelungen in Nachbarstädten orientiert.

Gewerbliche Nutzungen

8.	Aufstellung von Automaten, Auslagen, Schau- und Reklamekästen, Werbereiter, Kundenstopper, Werbetafeln, Beachflags, Firmenschilder oder Vitrinen, die mit dem Boden verbunden sind, die Straßenbegrenzungslinie überschreiten oder mehr als 20cm in den Straßenraum hineinragen pro angefangenem Monat	unverändert 8,50		25,00 pro Erlaubnis unverändert
9.	Tische u. Sitzgelegenheiten pro angefangenem Monat	unverändert 2,25	18,60/qm unverändert	unverändert 25,00
10.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmittel an der Stätte der Erzeugung pro angefangenem Monat	unverändert 1,65		unverändert 25,00
11.	Weihnachtsbaumverkauf pro angefangenen 50 qm			unverändert 85,00
12.	Werbeanlagen über dem Verkehrsraum pro qm Werbefläche (mehrseitige Flächen werden addiert)	1,10 unverändert		25,00 pro Erlaubnis unverändert

Die vorstehenden Tarife betreffen vor allem den Einzelhandel und die Gastronomie, die durch die Corona-Pandemie und die erforderlichen Einschränkungen besonders belastet wurden. Mit zunehmender

Normalisierung werden auch diese Gebühren dann wieder erhoben und gegebenenfalls, angepasst, sollen aber zunächst auf dem vorpandemischen Niveau bleiben.

Information

13.	Plakatierungen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld bis DINA0 bis zu 50 Plakate auf eigenen Werbeträgern des Erlaubnisnehmers		
a)	je Veranstaltung und Woche	unverändert 28,00	
b)	Jahresgebühr für alle Plakatierungen eines Erlaubnisnehmers		unverändert 430,00
14.	Werbeflächer bis 6qm an Zäunen, Schutzgitter pro Werbeflächer je Veranstaltung und Woche	unverändert 5,00	unverändert 35,00
15.	Aufstellung von mobilen Infoständen für Vereine und Verbände, Parteien außerhalb des Wahlkampfes pro Tag	unverändert 1,50	unverändert 7,50
16.	Aufstellung von mobilen Infoständen für Spendensammlungen durch gewerbliche Anbieter	2,50	15,00

Die bisherigen Tarife haben nicht unterschieden, zwischen gemeinnützigen Infoständen und gewerblichen Spendensammlern, die zunehmend die Innenstädte nutzen. Dabei handelt es sich um gewerbliche Crowd-Funding Agenturen, die im Auftrag großer Organisationen gegen Entgelt Spenden einwerben. Dieses Gewerbe muss straßenrechtlich anders behandelt werden, als die Informationsstände ehrenamtlicher Vereine, weil der öffentliche Raum viel stärker u.a. mit professionellen Ausstellungsmaterialien und intensiver für Anwerbegespräche genutzt wird.

Mobilität

17.	Bereitstellung von Fahrrädern, E-Rollern, E-Scootern im Verleihsystem pro Fahrzeug im Stadtgebiet jährlich		15,00
17a.	Aufstellung von Fahrrädern, E-Rollern, E-Scootern im Freeflow-Verleih bis zu 5 Fahrzeugen an der gleichen Stelle	gebührenfrei	
a)	ab 5 Fahrzeugen		5,00/qm
b)	gesondert gekennzeichnete Aufstellflächen pro angefangenem Monat	0,50	25,00
c)	Aufstellanlagen (bauliche) pro angefangenem Monat	1,00	50,00
d)	Ladestationen pro angefangenem Monat	1,50	75,00

Mittlerweile haben die Anbieter von E-Rollern und Leihfahrrädern auch die mittelgroßen Städte als Markt für ihre Dienstleistungen erkannt. Daher ist eine Regelung erforderlich, die es ermöglicht, soweit straßenrechtlich zulässig und erforderlich, steuernd einzugreifen. Grundsätzlich ist die Bereitstellung der Leihfahrzeuge im

öffentlichen Raum nach Auffassung des VG Düsseldorf dem Gemeingebrauch zuzurechnen (sog. Free flow). Von dieser Auffassung ist das OVG NRW in einer Entscheidung vom 20.11.2020 abgerückt. Die Bereitstellung von Mietfahrzeugen im öffentlichen Raum ist Sondernutzung und in Tarif 17 über eine Jahresgebühr gelöst. Eine darüber hinausgehende, abgegrenzte oder besonders starke, raumgreifende Nutzung, die exklusiv durch die Verleiher besteht, ist ebenfalls Sondernutzung. Hierfür wurden Tarife unter 17a. neu eingeführt. Das betrifft Sammelstellen, Stationen und Ladestationen.

18.	Befahren der Fußgängerzone für gewerbliche Zwecke je Fahrzeug	unverändert 10,00	255,00
19.	Befahren gesperrter Straßen je Fahrzeug	unverändert 5,65	57,50
20.	Ladesäulen für E-Mobile (Kraftfahrzeuge)		
a)	bewirtschaftete Parkplätze pro Stellplatz		1600,00
b)	unbewirtschaftete Parkplätze pro Stellplatz		200,00

Nachdem gerade außerhalb der Großstädte und abseits der stark genutzten Autobahnen ein Ladenetz für E-Fahrzeuge nur langsam aufgebaut wurde und sich bundesweit zur Beschleunigung die kommunalen Stadtwerke sich hier besonders eingebracht haben, suchen nun auch Privatanbieter Zugang zu öffentlichen Stellplätzen zwecks Aufbau eine Ladeinfrastruktur in diesen Bereichen. Die Aufstellung einer solchen Ladestation ist zweifelsfrei eine Sondernutzung und daher gebührenpflichtig. Die Begrenzung auf E-Mobile setzt daher eine unterschiedliche Berechnung zwischen bewirtschafteter Stellplätze und freier Stellplätze voraus. Sie orientiert sich dabei an Ziff. 21, beinhaltet aber zugleich eine Berücksichtigung des Klimaschutziels der Gesellschaft.

21.	Inanspruchnahme bewirtschafteter Parkflächen zusätzlich pro Stellplatz	unverändert 5,00	
	Sonstiges		
22.	Durchführung privater Straßenfeste, Polterabende usw. inkl. Straßensperrung	unverändert 17,50	
23.	Private Wohnungs-umzüge inklusive Haltverbot für 1 Stellplatz	20,00 bisher 17,50	

Die Anpassung erfolgt zum Ausgleich von Inflationseffekten.

24.	gewerbliche Umzüge inklusive erforderliche Haltverbote		
	pro Fahrzeug/Hänger bis 7,5t		25,00
	pro Fahrzeug/Hänger bis 12 t		35,00
	pro Fahrzeug/Hänger über 12 t		45,00
	pro Möbellift		15,00

Bisher wurden gewerbliche Umzugsunternehmer wie private Umzüge behandelt. Sie nutzen aber regelmäßig größerer Flächen und größere, schwerere Fahrzeuge als private Umzüge. Daher wurde die Gebühr angepasst.

25.	Genehmigung von Umzügen bei Volksfesten u. ä. je Veranstaltung		unverändert 35,00 pro Veranstaltung
26.	Film- und Fotoarbeiten pro Tag nach beanspruchter Fläche		

(inklusive Nebenflächen für Catering etc))

a)	bis 50m ²	50,00
b)	bis 100m ²	150,00
c)	bis 200m ²	250,00
d)	ab 200m ²	500,00
e)	mit Intervallsperrung zusätzlich	25,00
f)	mit Vollsperrung zusätzlich	50,00

Nachdem in der Vergangenheit immer wieder Dreharbeiten aber auch Fotoshootings in Langenfeld angefragt wurden und auch hierfür nur der Auffangtarif Nr. 27 (vormals Nr. 16) zur Verfügung stand, wurde der neue Tarif in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in Nachbarstädten eingeführt und bildet nun eine gute Grundlage für Genehmigungen.

Angesetzt werden hier pauschale Flächen, weil neben Catering und Technik-Trucks stets auch eine gewisse Spielfläche/Szene beansprucht wird. Die häufig angefragten (Intervall-) Sperrungen sind separat veranschlagt, weil diese nur bei bestimmten Dreharbeiten mit Bezug zu Straßenverkehrsflächen anfallen.

27.	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Fläche	unverändert 1,00	unverändert 25,00
-----	--	------------------	-------------------

Zu Art.2

Die Verwaltungsgebühren bleiben unverändert.

Für Verlängerungen (dies kommt vor allem bei Baustellen vor) wird nun einheitlich eine Regelung getroffen: bereits erteilte Genehmigung werden mit der Hälfte der ursprünglichen Verwaltungsgebühr berechnet. Zum einen ist bei der Verlängerung der Aufwand geringer, zum anderen vermeidet diese Regelung Fehlanreize bei der Kalkulation der erforderlichen Dauer einer (Bau-) Maßnahme.

Zu Art 3:

Das Inkrafttreten soll mit dem neuen Geschäftsjahr einhergehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 11.12.2020

Gez.

Frank Schneider
Bürgermeister

176 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach, Burbach und Viehbach

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs von km 4,640 bis km 14,392 und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach von km 0,000 bis km 8,900, Burbach von km 0,000 bis km 7,392 und Viehbach von km 0,000 bis km 13,510 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen. Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer mit Verfügung in Kraft getreten am 27.10.2016 (Amtsblatt Nr. 39 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2016, S. 390) vorläufig gesichert wurde. Mit In-Kraft-Treten der Festsetzung verliert diese ihre Gültigkeit.

Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der Karten und des Textes der geplanten Verordnung zu beteiligen. Hierdurch kann sich die Öffentlichkeit über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen informieren und es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Gewässer in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Solingen
Stadt Hilden
Stadt Langenfeld

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78, 78 a WHG, § 84 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

04.01.2021 bis einschließlich 03.03.2021

bei den folgenden Behörden, unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz) aus:

- Stadtverwaltung Düsseldorf, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Brickmannstraße 7, 40225 Düsseldorf, Raum 315, nur nach vorheriger Terminabsprache unter 0211-8926866 (Herr Bode)
- Stadtverwaltung Solingen, gem- § 3 Abs. 1 PlanSiG erfolgt eine Auslegung vorwiegend auf der Internetseite der Stadt Solingen (www.solingen.de). Eine persönliche Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bonner Str. 100, 42697 Solingen kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 0212-2906565 (Herr Scheckler, s.scheckler@solingen.de) oder 0212-2906508 (Frau Block-Jacobs, m.block-jacobs@solingen.de) stattfinden.
- Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, Raum 440 nach vorheriger Terminabsprache unter 0210-372416 (Herr Groll) oder nach Anmeldung bei der Infothek im Rathaus
- Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Raum 291 nur nach vorheriger Terminabsprache unter 02173-7945101 (Frau Eggert), Montag bis Mittwoch 8 – 16 Uhr, Donnerstag 8 – 17 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf nur nach vorheriger Terminabsprache unter 0211-475-4358 (Frau Bäunker, E-Mail: Lisa-Marie.Baeunker@brd.nrw.de).

Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://url.nrw/offenlage>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 -34 zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss die Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Bearbeitung abgegeben. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf nachzulesen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Langenfeld Rhld., den 28.12.2020

In Vertretung

Marion Prell

1. Beigeordnete

177 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch – Nr. 3020199927 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 17.12.2020

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Gez.

Der Vorstand